

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 29. Jan. 1991

Nr. 122

**Baulinienplan Feuerwehrdepot / EG Frauenfeld /
Genehmigung**

Mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 919 seiner Sitzung vom 27. Dezember 1990 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des Baulinienplans Feuerwehrdepot. Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Die öffentliche Planauflege erfolgte vom 12. November bis 11. Dezember 1990. Der Stadtrat hat den Plan an der eingangs erwähnten Sitzung beschlossen. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Mit dem vorliegenden Baulinienplan werden die im Jahre 1934 mit Beschluss Nr. 1392 vom Regierungsrat entlang der Marktstrasse und der St. Gallerstrasse genehmigten Baulinien teilweise aufgehoben und ersetzt. Des weiteren wurde entlang dem eingedolten Stadtbach neu eine Gewässerabstands-Baulinie festgesetzt. Die vorliegende Baulinienplanung wurde durch die geplante Erweiterung des Feuerwehrdepots ausgelöst. Dem erwähnten Stadtratsprotokoll ist zu entnehmen, dass die neuen Baulinien auf das Bauprojekt abgestimmt wurden. Im Rahmen des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens haben die interessierten Amtsstellen keine Vorbehalte angebracht. Insbesondere scheinen die vom Baugesetz geforderten besonderen Verhältnisse zur Reduktion des ordentlichen Gewässerabstandes erfüllt.

Die Planänderung ist zweckmässig; somit steht auch in materieller Hinsicht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 27. Dezember 1990 beschlossene Baulinienplan Feuerwehrdepot wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Denkmalpflege
 - (Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

